

Stand 09.07.2020

Beantragung der Überbrückungshilfe Corona durch den Steuerberater

Corona-bedingte Auflagen und Schließungen haben in vielen Branchen zu Umsatzeinbußen geführt. Hier setzt die Überbrückungshilfe an. Sie ist ein branchenübergreifendes Bundesprogramm für den Mittelstand mit einer Laufzeit von drei Monaten (Juni bis August 2020) und das Nachfolgeprogramm der „Soforthilfe Corona“. Diese neue Kleinbeihilfe soll die wirtschaftliche Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen, die durch die Corona-bedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden, sichern.

Seit gestern, Mittwoch 08.07.2020, können Anträge für die Überbrückungshilfe online gestellt werden. **Allerdings ist hierbei zu beachten, dass ausschließlich Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer berechtigt sind, Anträge zu stellen.**

Die Antragsfrist endet am 31. August 2020.

Antragsberechtigte:

Sie zählen zu einer der beiden Gruppen:

- Kleine und mittelständische Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche einschließlich gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind
- Soloselbstständige oder selbstständige Angehörigen der freien Berufe im Haupterwerb

Sie erfüllen außerdem folgende **Grundvoraussetzung:**

„Einstellung der Geschäftstätigkeit vollständig oder zu wesentlichen Teilen in Folge der Corona-Krise“ - das heißt:

- **Ihr Umsatz ist im Durchschnitt der Monate April und Mai 2020 um mindestens 60 Prozent gegenüber dem Durchschnitt der gleichen Vorjahresmonate (April und Mai 2019) eingebrochen.**

- Bitte beachten Sie: Der Umsatzrückgang von mindestens 60 Prozent muss nicht für jeden einzelnen Monat existieren. Es reicht aus, wenn ein durchschnittlicher Umsatzrückgang von mindestens 60 Prozent für die beiden Monate April und Mai 2020 zusammen besteht.
- Für junge Unternehmen und Organisationen gilt außerdem: Wenn Sie nach April 2019 gegründet wurden, werden statt April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich herangezogen.

Der Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten befunden haben.

Die Überbrückungshilfe ist dann zurückzuzahlen, wenn der Antragsteller seine Geschäftstätigkeit vor dem 31. August 2020 dauerhaft einstellt.

Förderfähige Kosten:

Der Antragssteller darf die Überbrückungshilfe nur zur Deckung erstattungsfähiger Kosten verwenden. Erstattungsfähig sind folgende Fixkosten:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind anerkennungsfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume werden nicht anerkannt.
2. Weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.

11. Kosten für Auszubildende

12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 Prozent der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 anerkannt. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.

Die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen vor dem 1. März 2020 begründet worden sein. Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation werden unter Ziffer 6 auch Hygienemaßnahmen berücksichtigt, die nicht vor dem 1. März 2020 begründet sind.

Art der Förderung und Berechnung der Förderhöhe:

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch,
- 50 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent,
- 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40 Prozent und unter 50 Prozent

im Leistungsmonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Liegt der Umsatzrückgang in einem dieser Monate bei weniger als 40 Prozent im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats, entfällt die Überbrückungshilfe für den jeweiligen Leistungsmonat.

Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen.

Maximale Förderung:

Bei entsprechender Antragsberechtigung können bis zu 150.000 Euro an betrieblichen Fixkosten kleiner und mittelständischer Unternehmen so je nach Umsatzausfall von Juni bis August 2020 erstattet werden. Dabei fällt Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und auch Steuerberatern eine besondere Aufgabe zu, denn diese müssen die Umsatzausfälle und die betrieblichen Fixkosten bestätigen, damit das Bundeswirtschaftsministerium die Kosten erstatten kann.

Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 9.000 Euro für drei Monate, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 15.000 Euro für drei Monate.

Handlungsempfehlung zum zweistufigen Antragsverfahren:

1. Kontaktieren Sie uns telefonisch oder am besten per Mail an info@stb-ffb.de, sofern Sie die Voraussetzungen erfüllen und deshalb die Überbrückungshilfe beantragen möchten.

- Wir prüfen dann im Anschluss die erforderlichen Nachweise, welche pflichtgemäß miteingereicht werden müssen und nehmen die Antragstellung digital vor. Sobald uns der Bescheid hierzu vorliegt, werden Sie wieder durch uns benachrichtigt.

Kumulierung und Verhältnis zu anderen Programmen:

Eine Kumulierung der Überbrückungshilfe mit **öffentlichen Hilfen, insbesondere mit Darlehen**, ist **grundsätzlich zulässig**. Es muss sichergestellt sein, dass durch die Gewährung der Überbrückungshilfe der nach der (geänderten) Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 einschlägige Höchstbetrag unter Berücksichtigung der sonstigen auf der Grundlage dieser Bundesregelung gewährten Hilfen nicht überschritten wird. Eine Kumulierung mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung ist zulässig, soweit die Vorgaben dieser Verordnung, einschließlich der Kumulierungsregeln, eingehalten werden.

Unternehmen, die die **Soforthilfe** des Bundes oder des Freistaats Bayern in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen sind, sind **erneut antragsberechtigt**. Eine Inanspruchnahme der Soforthilfe schließt die zeitgleiche Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe nicht aus, jedoch erfolgt **bei Überschneidung der Leistungszeiträume von Soforthilfe und Überbrückungshilfe eine anteilige Anrechnung** der Soforthilfe auf die Überbrückungshilfe. Dabei wird für jeden sich überschneidenden Leistungsmonat ein Drittel der gezahlten Soforthilfe abgezogen. Für den Leistungszeitraum der Soforthilfe zählt der volle Monat, in dem der Antrag auf Soforthilfe gestellt wurde, mit. Die Anrechnung erfolgt bereits bei Bewilligung der Überbrückungshilfe.

Leistungen aus anderen Corona-bedingten Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder werden auf die Leistungen der Überbrückungshilfe angerechnet, soweit der Zweck der Leistung identisch ist, und die Leistungszeiträume sich überschneiden. Eine Anrechnung vorher schon bewilligter Leistungen aus anderen Hilfsprogrammen erfolgt bereits bei Bewilligung der Überbrückungshilfe.

Versicherungsleistungen, die aufgrund Corona-bedingter Umsatzeinbußen gezahlt werden, werden auf die Leistungen der Überbrückungshilfe angerechnet, soweit die Leistungszeiträume sich überschneiden. Die Anrechnung erfolgt im Rahmen der Prüfung der Schlussabrechnung.

Rechtsgrundlage:

Hierzu verweisen wir auf die „Bayerische Förderrichtlinie für die Gewährung von Überbrückungshilfe des Bundes für kleine und mittlere Unternehmen“ vom 07. Juli 2020, welche Sie als zusätzliche Informationsquelle zu diesem Infoblatt erhalten haben und wie gewohnt auch auf unserer Homepage zum Download vorfinden.

Zuständige Bewilligungsbehörde für den Freistaat Bayern:

Die Antragsbearbeitung erfolgt in Bayern durch die IHK München und Oberbayern (Hotline zur Überbrückungshilfe: 089 5116-1111).

Ihre Steuerkanzlei Carsten Schmid

Quellen:

- Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie:
<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>;
<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/allgemeine-informationen-zur-ueberbrueckungshilfe.html>
- Homepage des Bay. Staatministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:
<https://www.stmwi.bayern.de/ueberbrueckungshilfe-corona/>
- Homepage der IHK München und Oberbayern:
<https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/%c3%9cberbr%c3%bcckungshilfe/>
- Homepage der Steuerberaterkammer München:
https://www.steuerberaterkammer-muenchen.de/de/corona_krise/informationsseite_%C3%BCberbr%C3%BCckungshilfe_corona/index_ger.html